

Sachsen hat eine lange und reiche Geschichte. Viele Bürgerinnen und Bürger interessieren sich dafür und forschen in ihrer Freizeit über ihre Heimat in den Archiven oder direkt vor ihrer Haustür. Vor allem das Absuchen von Äckern nach archäologischen Funden, manchmal mit Hilfe eines Metalldetektors, ist in den zurückliegenden Jahren sehr populär geworden. Dabei wissen die wenigsten, dass dies nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt ist, denn archäologische Denkmale und Funde genießen im Freistaat Sachsen einen besonderen gesetzlichen Schutz.



Sie sind wichtige Quellen zur Geschichte unseres Landes. Zwar lassen sich Menschen bereits seit 300 000 Jahren in Sachsen nachweisen, aber nur aus den letzten 1 000 Jahren besitzen wir darüber schriftliche Quellen. Der größte Zeitraum ist also nur über archäologische Funde zu erschließen. Aufgabe des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist die Sicherung und Bewahrung dieser Zeugnisse für die Allgemeinheit. Nur dort, wo ihr Erhalt nicht mehr gewährleistet ist – etwa bei Baumaßnahmen –, werden archäologische Denkmale systematisch nach wissenschaftlichen Standards ausgegraben.

Unsystematische Grabungen zur Bergung einzelner Fundstücke durch sogenannte Raubgräber oder überheutzutage Hobbyforscher zerstören die Befundzusammenhänge unwiederbringlich und machen damit die Funde wissenschaftlich wertlos. Helfen Sie uns, dies zu verhindern! Wenn Sie Ihrem Hobby legal nachgehen wollen, stehen wir Ihnen für alle Auskünfte rund um das Thema Sondengehen zur Verfügung. Verstöße gegen das Sächsische Denkmalschutzgesetz, wie zum Beispiel jede Detektorsuche ohne Genehmigung, werden hingegen strafrechtlich verfolgt.



Was zu beachten ist

Für die Suche nach archäologischen Kulturdenkmälern oder Funden in Sachsen gelten strenge Regeln. Hierfür ist das Sächsische Denkmalschutzgesetz ausschlaggebend (SächsDSchG).

Genehmigungspflicht

Nach § 12 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal – hierzu zählen auch einzelne Funde – nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde aus seiner Umgebung entfernt, zerstört oder beseitigt werden. Nachforschungen, welche das Ziel verfolgen, Kultur-



denkmale oder Funde zu entdecken, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (§ 14 SächsDSchG). Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Nachforschungen im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals oder an einem anderen öffentlichen oder privaten Ort stattfinden.

Meldepflicht

Wenn Sie archäologische Objekte finden, müssen Sie diese der Denkmalschutzbehörde melden. Das Alter der Objekte spielt hierbei keine Rolle, denn auch Funde aus der Neuzeit können von hohem wissenschaftlichem Interesse sein. Aber nicht allein Funde sind anzeigepflichtig, sondern auch Teile und Sachen, die auf ein Kulturdenkmal hinweisen (§ 20 SächsDSchG). Dies ist besonders wichtig, da auch in Fundzusammenhängen, die von Laien oft übersehen werden, für die Fachleute wichtige Aussagen enthalten sind.

Unsere Geschichte gehört uns allen

In Sachsen regelt das „Schatzregal“ (§ 25 SächsDSchG) die Eigentumsrechte an Funden. Demnach werden herrenlose Funde, deren rechtmäßige Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, bei ihrer Ent-



deckung Eigentum des Freistaates Sachsen. Sie sollen nicht in Privatbesitz verschwinden, sondern für die Öffentlichkeit sowie die wissenschaftliche Forschung bewahrt werden, und sind daher der Denkmalschutzbehörde auszuhändigen.

Machen Sie sich nicht strafbar!

Zuwerhandlungen, insbesondere gegen Abschnitte der §§ 12 und 14, stellen einen Straftatbestand dar (§ 35 SächsDSchG).

Neben der Genehmigung benötigen Sie im Freistaat Sachsen einen „Nachforschungsschein“. Der Erwerb dieses Scheins ist mit einer Schulung zu denkmalrechtlichen Fragen des Sondengehens beim Landesamt für Archäologie Sachsen verbunden. Die Schulung wird vom Landesamt für Archäologie Sachsen kostenfrei angeboten.

Helfen Sie mit, unser gemeinsames archäologisches Erbe zu bewahren, und arbeiten Sie mit uns zusammen. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Wir beraten Sie gerne:



Landesamt für Archäologie Sachsen

Zur Wetterwarte 7

01109 Dresden

Tel.: 0351 / 89 26-603 · Fax: 0351 / 89 26-604

E-Mail: info@lfa.sachsen.de

www.archaeologie.sachsen.de



Folgen Sie uns auf Facebook!

Abbildungen

- 1 Durch Raubgräber verursachter Schaden an einer mittelalterlichen Burganlage.
- 2 Fachgerechte Ausgrabung eines bronzezeitlichen Urnengrabes.
- 3 Die slawische Wallanlage von Ostro, Lkr. Bautzen, ist ein bedeutendes archäologisches Denkmal.

LANDESAMT
FÜR ARCHÄOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Sondengänger in Sachsen

